

Bürgermeister
15.02.2023
Az.: 550.23

		Datum	Sichtvermerk
über			
und			

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	13.02.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Änderung der Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine vom 01.01.1989

Beschlussvorschläge:

1. Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine (Vereinsförderrichtlinien) wird rückwirkend zum 01.01.2023 verabschiedet.
2. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine mit Inkrafttreten zum 01.01.1989 werden aufgehoben.

Maier

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Änderung der Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine vom 01.01.1989

A Sachverhalt:

Seit dem 01.01.1989 gelten die derzeitigen Vereinsförderrichtlinien unverändert. Gefördert werden grundsätzlich Vereine, die ihren Sitz in Winterlingen haben und die als gemeinnützig anerkannt sind. Außerdem wird eine Förderung für sonstige Vereine gewährt, die zwar gemeinnützige Zwecke verfolgen, aber vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt sind bzw. nicht anerkannt werden wollen. Bei der bisherigen Förderung wird zwischen sporttreibenden, musikpflegenden und sonstigen Vereinen unterschieden. Keine Förderung erhalten kirchliche und politische Organisationen oder Gewerbetreibende.

Folgende Förderbereiche werden bisher gewährt:

- Jugendförderung bei sporttreibenden Vereinen
- teilweise Zuschuss in Höhe von 50 % des WLSB-Beitrages bei sporttreibenden Vereinen
- kostenlose Bereitstellung von Sportstätten, Probelokalen und Vereinsräumlichkeiten
- Förderung der Unterhaltung und Bewirtschaftung von (vereinseigenen) Sportanlagen
- Geldgabe bei Vereinsjubiläen
- sachliche Unterstützung bei besonderen Veranstaltungen
- Pauschalzuschuss für sonstige Vereine nach Mitgliederzahlen
- Zuschuss für Investitionsmaßnahmen bei sonstigen Vereinen (ausgesetzt)
- Pauschalförderung von Musik- und Gesangvereinen
- Zuschuss bei musikpflegenden Vereinen für Instrumente und Uniformen (ausgesetzt)
- eine gebührenfreie öffentliche Veranstaltung in einer der Mehrzweckhallen

Grundsätzlich sollten alle Vereine in Winterlingen nach denselben Kriterien gefördert werden, ohne Unterscheidung zwischen sporttreibenden, musikpflegenden oder sonstigen Vereinen. Auch sollte die Förderung der Jugendarbeit in allen Vereinen unterstützt werden.

In den neuen Vereinsförderrichtlinien sind deshalb folgende Förderbereiche für alle zu fördernden Vereine gleich:

- Jugendförderung (sofern ein regelmäßiger Trainings-/Übungs-/Probenbetrieb stattfindet)
- Förderung nach Mitgliederzahlen als Grundförderung
- sachliche Unterstützung bei besonderen Veranstaltungen
- Geldgaben bei Vereinsjubiläen im 25-jährigen Rhythmus
- kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Vereinsarbeit
- gebührenfreie Überlassung von Sport- und Versammlungsstätten für (öffentliche) Veranstaltungen
- Zuschüsse für bauliche Investitionen nach Einzelfallentscheidung des Gemeinderates
- Förderung von angemieteten Räumlichkeiten (z.B. K3), Projekte in Kooperation mit den örtlichen Schulen und Kindergärten, Unterstützung bei gemeindlichen Aufgaben

Zusätzlich soll die Ausbildung der Kinder/Jugendlichen durch qualifizierte Trainer/innen/Übungsleiter/innen im Sportbereich durch Zahlung einer Pauschale gefördert werden.

Bei musiktreibenden Vereinen soll für die Beschaffung von Noten und Instrumenten eine jährliche Pauschale je aktive/r Musiker/in bzw. aktive/r Sänger/in sowie für den Probenbetrieb eine Dirigenten-/Chorleiterpauschale gewährt werden.

Die bisherige Höhe der monetären Vereinsförderung beläuft sich auf rd. 40.000 € im Jahr. Durch die geplante Änderung der Förderrichtlinien ist mit einer Erhöhung des Betrages um rd. 15.000 bis 20.000 € im Jahr zu rechnen. Nach den neuen Richtlinien gibt es (nach dem derzeitigen uns bekannten Stand der jeweiligen Vereinsstruktur) lediglich bei zwei Vereinen minimale Einbußen.

B Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine (Vereinsförderrichtlinien) wird rückwirkend zum 01.01.2023 verabschiedet.
2. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine, musikpflegenden Vereine und sonstigen Vereine mit Inkrafttreten zum 01.01.1989 werden aufgehoben.

Entwurf Vereinsförderrichtlinien 2022
Neuberechnung Vereinsförderung
Synopsis Vereinsförderrichtlinien